

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

31. Oktober 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur angedachten Teilrevision des EntG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind auf stabile und verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen angewiesen - insbesondere Rechtssicherheit und Investitionsschutz stellen zentrale Standortfaktoren für die Schweizer Volkswirtschaft dar.

Der Vorgang der Enteignung führt in unserem liberalen Staatswesen zwangsläufig zu einem Spannungsfeld zwischen dem verfassungsmässig garantierten Eigentumsanspruch und dem öffentlichen Interesse, welches die Enteignung erforderlich macht. Für die Wirtschaft ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung, dass Enteignungen nicht leichtfertig vorgenommen werden können, sondern einem institutionalisierten Prozess folgen, welcher die Rechte der Betroffenen massvoll ausgleicht. Wichtig ist für die Betroffenen dabei Planungssicherheit sowie auch Rechtssicherheit.

Gestützt auf das Ergebnis einer Umfrage unter unseren Mitgliedern stimmt economiesuisse der Teilrevision des EntG grundsätzlich zu. Eine realitätsnähere Ausgestaltung des Rechtsrahmens scheint mit dem vorliegenden Entwurf möglich zu sein. Insbesondere sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Die Vernehmlassungsvorlage sieht angemessene verfahrensrechtliche Anpassungen vor, welche die Planungssicherheit bei Infrastruktur-Investitionen wesentlich erhöhen.
- Strukturelle und organisatorische Anpassungen für die Eidgenössische Schätzungskommissionen (ESchK) sind sinnvoll. Es soll eine flexiblere Organisationsform gewählt werden, die den Milizcharakter der Kommission grundsätzlich beibehält und einen effizienten Vollzug gewährleistet.

- Die Abschaffung des bestehenden Entschädigungssystems der ESchK wird begrüsst, da so das Risiko dysfunktionaler Abhängigkeiten zukünftig reduziert wird.
- Abgelehnt wird dagegen die Regelung der nachbarrechtlichen Ansprüche infolge Lärms. Insbesondere ist auf eine entsprechende Ergänzung des Luftfahrtgesetzes zu verzichten.

Praxisgerechte Verfahrensvorschriften vorsehen

In der Vergangenheit wurden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EntG und insbesondere die mangelhafte Abstimmung des Enteignungs- mit den Plangenehmigungsverfahren von verschiedenen Seiten kritisiert. Durch die neuen Bestimmungen werden bestehende Unsicherheiten beseitigt, indem die bereits gängigen, kombinierten Verfahren mit einer rechtlichen Grundlage versehen werden. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit beim Bau jeglicher Infrastruktur-Anlagen, was aus Sicht der Wirtschaft zu begrüssen ist.

Organisation der ESchK bedürfnisorientiert und flexibel gestalten

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll am heutigen Milizsystem mit 13 Schätzungskreisen grundsätzlich festgehalten werden. Im Entwurf und im erläuternden Bericht wird jedoch auch anerkannt, dass diese Organisation in manchen Situationen aufgrund der hohen Fallzahl in einzelnen Kreisen an ihre Grenzen stösst. Zu Gunsten eines effizienten Vollzugs ist es deshalb zielführend, wenn in solchen Fällen Mitglieder der ESchK hauptamtlich angestellt werden können. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern diese vorgeschlagene Regelung tatsächlich praxistauglich ist. Eine kurzfristige Professionalisierung verlangt nach flexiblen Anstellungsverhältnissen im Hauptberuf, welche die meisten ESchK-Mitglieder in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit wohl nicht haben. In diesem Sinne sind auch alternative Organisationsformen zu prüfen, die eine bedürfnisorientierte Aufstockung der Ressourcen ermöglichen.

Die gemäss Gesetzesentwurf vorgeschlagene Reform der Wahlvorschriften für die ESchK wird insgesamt kritisch beurteilt. Gemäss geltendem Recht ist das Bundesverwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde, Rechtsmittelbehörde und wahlberechtigte Instanz für die ESchK-Mitglieder bereits in einem gewissen Masse einem Zielkonflikt ausgesetzt. Mit der Übertragung des alleinigen Wahlrechts würde sich dieses Problem weiter verschärfen. Soll das Wahlrecht vollständig an eine alleinige Instanz gehen, wäre die Exekutive hierfür geeigneter.

Anreizproblematik bei der Entschädigung der ESchK-Mitglieder beseitigen

Das heute zur Anwendung kommende «Sportelsystem» (Rechnungsstellung aller Aufwendungen der Kommissionen direkt bei den Enteignern und auf eigene Rechnung) ist generell nicht mehr zeitgemäss. Die Schätzungskommissionen sind für die Enteignungsfälle erste Gerichtsinstanz und wie Gerichte zu finanzieren und mit einem Budget auszustatten. Die im Verfahren entstandenen Kosten sind den Kommissionen von der Aufsichtsbehörde zu vergüten. Die Refinanzierung soll erfolgen, indem den Enteignern die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.

Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche als Sonderfall der Enteignung regeln

Gemäss Vernehmlassungsvorlage stehen zweistufige Enteignungsverfahren im Vordergrund (zuerst wird die Zulässigkeit der Enteignung beurteilt, dann über die Höhe der Entschädigungen entschieden). Für die Enteignung dinglicher Rechte erscheint dies sinnvoll, für die Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche jedoch nicht. Da es sich bei der Nachbarrechtsenteignung nicht um eine Voraussetzung, sondern um eine Folge des Betriebs von Infrastruktur handelt (z.B. Fluglärm), stellt diese Art der formellen Enteignung einen Sonderfall dar, der folglich nicht durch ein vorgelagertes Verfahren behandelt werden kann (z.B. bei der Genehmigung eines Betriebsreglements).

Zusätzlich ist die Notwendigkeit einer formellen Enteignung an weitere, im vorlaufenden Verfahren nicht bekannte, Voraussetzungen geknüpft. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Ergänzung (Art. 36e) des Luftfahrtgesetzes abgelehnt. Alternativ ist die Chance zu nutzen, die in den letzten Jahren entwickelte Gerichtspraxis im Gesetz zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Infrastruktur